

Förderverein Kita Pinocchio

Satzung

(Stand: 05.12.2018)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Pinocchio e.V."
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Magdeburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Förderverein Kita Pinocchio mit Sitz in Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1.1 Der Erhalt der Kita Pinocchio am jetzigen Standort.
 - 3.1.2 Die Vertretung der auf die Kinderbetreuung gerichteten Interessen der Eltern der in der Kindertagesstätte Pinocchio untergebrachten Kinder.
 - 3.1.3 Durch geeignete Maßnahmen eine hochwertige Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte Pinocchio zu fördern.
 - 3.1.4 Verbesserung der finanziellen und materiellen Ausstattung der Kindertagesstätte Pinocchio.
- 3.2 Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Art der Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach folgender Einteilung sein:
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder
Sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
 - 4.1.2 Ehrenmitglieder
Personen, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.

5. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Sie müssen mit der rechtsgültigen persönlichen Unterschrift des Antragstellers versehen sein. Der Antragsteller erkennt damit die Verbindlichkeit der Satzung an. Der erweiterte Vorstand bearbeitet die Anträge. Falls keine Einwände von Seiten des Vorstandes bestehen, werden sie in unseren Vereinsmitteilungen veröffentlicht. Wenn innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch erfolgt, wird der Antrag vom erweiterten Vorstand weiterbearbeitet. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme bestätigt wurde. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.05. eines Jahres fällig.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich.
- 5.2.1 Sie endet durch Austritt, Ausschließung, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 5.2.2 Der Austritt ist in Textform dem Vorstand zu erklären und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung unterliegt keiner Frist.
- 5.2.3 Durch Tod bedingte Beendigung der Mitgliedschaft wird mit Ablauf des Monats, in dem der Betreffende verstorben ist, wirksam.
- 5.2.4 Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand muss dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum der Posteinlieferung) Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit entscheidet. Der rechtzeitig eingelegte Einspruch hebt die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses bis zur Mitgliederversammlung auf. Die Mitgliedschaft für das ausgeschlossene Mitglied endet bei Nichtinanspruchnahme des Einspruchsrechtes mit Ablauf des auf das Datum der Postzustellung folgenden Monats. Die Gründe des Ausschlusses können folgender Art sein:
- 5.2.4.1 Verstoß gegen die Satzung
- 5.2.4.2 Feststellung ehrenrührigen Verhaltens
- 5.2.4.3 Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 5.2.5 Ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird in Textform an die offene Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auch, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein auch sonst nicht bekannt ist. Die Beitragspflicht endet mit der Streichung.

- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere an das Vermögen des Vereines, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 5.4 Ansprüche des Vereins an ein ausscheidendes Mitglied erlöschen nicht.
- 5.5 Eine Erstattung eingezahlter Beiträge (auch anteilig) erfolgt nicht bei Austritt, ~~oder~~ Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

6. Haftung der Mitglieder

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 7.1 Die Mitglieder erhalten Auskunft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Vereins berühren.
- 7.2 Die Mitglieder nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte selbst wahr. Vertreter können nur von Mitgliedern gem. Ziffer 4.1.1 benannt werden.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gem. Ziffer 2 zu unterstützen und die dem Verein zustehenden Beträge fristgerecht zu entrichten. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

8. Organe und Einrichtungen des Vereins

- 8.1 Vorstand
 - 8.1.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
 - 8.1.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer 8.1.1, einem Kassenwart und einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
 - 8.1.3 Wahl des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung je nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Wahl bei Stimmberechtigung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder gem. Ziffer 4.1.1 gewählt.

Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 8.1.4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Angelegenheiten des Vereins.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat unbeschadet seiner Vertretungsvollmacht nach außen die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Ihm steht zum Zwecke der ordentlichen Ausgaben die Verfügung über die Mittel der Vereinskasse zu.

Für außerordentliche Ausgaben ab 5.000 EUR bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorstandsvorsitzenden in Gemeinschaft mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Zur Vollziehung anderer als vermögensrechtlicher Verpflichtungserklärungen und von Zahlungsanweisungen genügt die Unterschrift des Kassenwarts.

Der Vorstand hat in allen Aufgaben, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden kann, das Recht der Entscheidung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und mindestens zwei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten hiervon eine Abschrift.

Die Sitzungen der genannten Organe sind abzuhalten, wenn beim geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied und beim erweiterten Vorstand 2 Mitglieder die Anberaumung beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Ablehnung oder Zustimmung über Anträge kann durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.2 Mitgliederversammlung

8.2.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschlussfassung erledigt werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Zustimmung kann auch durch eine schriftliche Befragung mittels Einschreiben eingeholt werden.

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, außer der regulären, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher eingehen und muss die Tagungsordnungspunkte hierzu bekanntgeben. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 2 Tage verkürzen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse sollen durch Handzeichen vorgenommen werden. Soll schriftlich abgestimmt werden, muß dies mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Ein Antrag gilt als angenommen bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenvertretungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern Dreiviertelmehrheit.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

8.2.1.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.

8.2.1.2 Wahl des Vorstandes

8.2.1.3 Genehmigung des Haushaltsplanes

- 8.2.1.4 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und etwaigen Umlagen
- 8.2.1.5 Satzungsänderungen
- 8.2.1.6 Wahl eines Rechnungsprüfers
- 8.2.1.7 Planung oder Festlegung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- 8.2.1.8 Ausschlüsse aus dem Verein
- 8.2.2 Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden sollen, sind mit Begründung 14 Tage vorher dem erweiterten Vorstand einzureichen. Anträge können aber auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes direkt behandelt werden. Es muss darüber verhandelt werden, wenn der Vorstand oder die erschienene Mehrheit es fordert.
- 8.2.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und mindestens drei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
- 8.2.4 In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied gem. Ziffer 4.1.1.2 stimmberechtigt.
- 8.3 Arbeitsausschüsse
Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse für einzelne Sachgebiete bilden.
- 8.4 Rechnungsprüfer
Der Rechnungsprüfer steht dem Vorstand zur Seite. Er hat die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu überwachen, die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die danach erforderliche Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kornblume-Integrative Ferienfreizeit e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.